

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
	I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
	Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Land		Ausstellungsdatum	
					Ausstellungs-ort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Sonstiges <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0105 Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend						
Erzeugnis	Art	Identifikationssystem	Identifikationsnummer	Menge		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1. Gesundheitsbescheinigung</p> <p>Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin oder der/die ermächtigte Tierarzt/Tierärztin, der/die für den unter Nummer I.11 bezeichneten Betrieb in _____ (Name des Landes einfügen) zuständig ist, bescheinigt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Versandland ist ein Mitglied der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE). 2. Die Newcastle-Krankheit und die Aviäre Influenza bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind im Versandland meldepflichtig. 3. Die unter Nummer 1.28 beschriebenen Vögel sind gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 so gekennzeichnet, dass der Ursprungsbetrieb, das Ursprungszentrum oder die Ursprungsorganisation ermittelt werden kann. Für die Vögel gilt Folgendes: 4. Sie wurden heute, d. h. innerhalb von 48 Stunden vor dem Versanddatum, einer klinischen Inspektion unterzogen und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen. 5. Sie wurden von anderen Vögeln mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus isoliert und mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem und bis zum Versanddatum ununterbrochen in einem Betrieb gehalten, der über einen umfassenden Schutz vor biologischen Gefahren verfügt. 6. Sie kommen aus einem Betrieb oder einer Region, der bzw. die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Newcastle-Krankheit oder der Aviären Influenza unterliegt. 7. Sie kommen aus einem Betrieb, für den gilt, dass weder in ihm noch in einem Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Ausbruch der Newcastle-Krankheit oder der Aviären Influenza aufgetreten ist. 8. Nur im Fall von Papageienvögeln: Sie kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 60 Tagen weder Chlamydia psittaci noch Psittacose (menschliche Krankheit) aufgetreten sind, und sie sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, in dem in den letzten 60 Tagen Psittacose oder Chlamydia psittaci diagnostiziert wurde. 9. Sie wurden 7 bis 14 Tage vor dem Versand und mindestens 48 Stunden nach Beginn der Isolierung gemäß Nummer 5 beprobt, wobei am [TT.MM.JJJJ] sowohl Oropharynx- als auch Kloakenabstriche entnommen wurden. Die Abstriche wurden in einem amtlichen Labor einem Virusisolationstest oder einem RT-PCR-Test auf das Virus der Aviären Influenza und der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen. Die Tests wurden gemäß dem Handbuch des Internationalen Tierseuchenamtes mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere durchgeführt. (1) 10. <input type="checkbox"/> [Der Ursprungsbetrieb und die vorstehend bezeichneten Vögel erfüllen die Bestimmungen zum Schutz vor Aviärer Influenza gemäß der Entscheidung 2007/598/EG der Kommission, wurden am [TT.MM.JJJJ] mit dem Impfstoff _____ (Name) gegen Aviäre Influenza geimpft und kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 12 Monaten alle Vögel gegen Aviäre Influenza geimpft wurden.] <p>Anforderungen an die Beförderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Ich bescheinige, dass ich eine schriftliche Bestätigung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten erhalten habe, dass die Vögel in neuen Transportbehältern befördert werden oder in Transportbehältern, die geeignet sind und von deren zufriedenstellender Reinigung und Desinfektion ich mich an diesem Tag überzeugt habe. Das verwendete Desinfektionsmittel _____ (Name) ist amtlich als wirksam gegen Viren anerkannt, und die empfohlene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels wurde eingehalten. 12. Der Transportbehälter muss auf seiner Außenseite die individuelle Identifizierungsnummer der Bescheinigung tragen, die der in der begleitenden Gesundheitsbescheinigung angegebenen Identifizierungsnummer entspricht. 13. Die Transportbehälter und/oder die Beförderung sind/ist – mit ausreichender Kapazität für die geplante Strecke – so ausgelegt, dass weder Kot noch Streumaterial oder Flüssigkeiten austreten können. 		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Erläuterungen		
	(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: die EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.		
	Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt).		
	Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein. Teil I:		
	Feld I.6.: In Großbritannien für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn die Bescheinigung für die Durchfuhr durch Großbritannien bestimmt ist und/oder wenn der Empfänger gemäß Teil I.5 nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist.		
	Feld I.19.: Geben Sie den entsprechenden Warencode an.		
	Feld I.23.: Identifizierung der Transportbehälter: Jede Lattenkiste, jeder Käfig oder jedes Kompartiment ist zu identifizieren.		
	Felder I.26 Geben Sie an, ob es sich bei der Sendung um eine Durchfuhr oder eine Einfuhr nach Großbritannien oder I.27: handelt.		
	Feld I.28.: Einzelner geschlossener Fußring oder Transponder gemäß den ISO-Normen 1174 und 11785. Unter außergewöhnlichen Umständen (aus Tierschutzgründen) mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs vor der Einfuhr oder Durchfuhr vereinbarte andere Methoden.		
Teil II			
(1) Nichtzutreffendes streichen.			
Certifying Officer			
Name (in capital letters)	Qualification and title		
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift		
Stempel			